



Mustersatzung für ILCO-Landesverbände

I. AUFBAU, NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

1. Die im Bereich eines Bundeslandes oder mehrerer Bundesländer vom Bundesverband eingerichteten ILCO-Regionen bilden jeweils einen Landesverband. Im Zweifel entscheidet der Vorstand des Bundesverbandes über Zuschnitt und Namensgebung des jeweiligen Landesverbandes. Dieser ist an die Satzung der Deutschen ILCO (nachstehend Bundessatzung genannt) gebunden.

Soweit eine nicht rechtsfähige Landesvertretung mit einem Landessprecher an der Spitze gebildet wird, sind die für die Landesverbände geltenden Regelungen entsprechend anzuwenden.

Der Vorstand des Bundesverbandes wird ermächtigt, zur weiteren Regelung der Verhältnisse der Landesverbände Richtlinien in Zusammenarbeit mit dem Länderausschuss zu erlassen.

Die Deutsche ILCO ist eine im Vereinsregister eingetragene, gemeinnützige Solidargemeinschaft von Stomaträgern (Menschen mit künstlichem Darmausgang oder künstlicher Harnableitung), ehemaligen Stomaträgern und von Menschen mit Darmkrebs sowie deren Angehörigen. Ihre Arbeit ist bestimmt von den Prinzipien der Selbsthilfe, des Ehrenamtes sowie der inhaltlichen und finanziellen Unabhängigkeit. Sie orientiert sich allein an den Interessen der Stomaträger und der Menschen mit Darmkrebs.

ILCO-Regionen sind nicht in das Vereinsregister eingetragene regionale Gliederungen des Bundesverbandes der Deutschen ILCO. Der Aufgabenbereich und die Organisation sind durch eine Satzung für ILCO-Regionen geregelt, die von der Delegiertenversammlung des Bundesverbandes festgelegt wird. Jedes Mitglied hat das Recht, der ILCO-Region seiner Wahl anzugehören.

2. Bei einem in das Vereinsregister eingetragenen Landesverband:
Der Landesverband führt den Namen "Deutsche ILCO - Landesverband e.V."
Bei einem nicht in das Vereinsregister eingetragenen Landesverband:
Der Landesverband führt den Namen "Deutsche ILCO e.V. - Landesverband"
3. Der Landesverband hat seinen Sitz in
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. ZWECK UND AUFGABEN

1. Der Landesverband wirkt an dem Anliegen der Deutschen ILCO mit, allen Stomaträgern und Menschen mit Darmkrebs in Deutschland beizustehen, dass sie auch mit dem Stoma und mit einer Darmkrebserkrankung selbstbestimmt und selbständig handeln können.

Die Deutsche ILCO bietet dazu Betroffenen Unterstützung an

- durch Gespräche und Erfahrungsaustausch mit Gleichbetroffenen, insbesondere zu Fragen des täglichen Lebens mit einem Stoma sowie der Darmkrebserkrankung
- durch Information.

sowie unabhängige Interessenvertretung bei stoma- und bei darmkrebsbezogenen Anliegen.

Die Deutsche ILCO bemüht sich um den Abbau der Tabuisierung des Stomas und des Darmkrebses. Sie setzt sich für eine hochwertige qualitätsgesicherte professionelle Ver-

sorgung ein und dafür, dass die benötigten Stomaartikel und Arzneimittel ohne unzumutbare finanzielle Belastung zur Verfügung stehen. Die Deutsche ILCO unterstützt Initiativen zur Förderung der Ursachenforschung und der Prävention.

Die Landesverbände wirken an der Verwirklichung dieser Zielsetzungen der Deutschen ILCO mit und nehmen im Auftrag des Bundesverbandes wesentliche Aufgaben wahr. Hierzu zählen auch Aufgaben bei der Gründung, dem Zuschnitt und der personellen Besetzung der ILCO-Regionen und ILCO-Gruppen und die Interessenvertretung auf Landesebene.

Die Landesverbände stimmen bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben ihre Vorgehensweise mit der Bundesebene ab.

In diesem Rahmen widmet sich der Landesverband auf Landesebene insbesondere folgenden Aufgaben:

- der Hilfestellung bei der Neugründung und laufenden Arbeit der ILCO-Regionen,
- der Sammlung und Auswertung von Erfahrungen,
- der Durchführung von Informationsveranstaltungen und sonstigen rehabilitativen Tätigkeiten,
- der Zusammenarbeit mit der Ärzteschaft, dem Pflegepersonal, dem Fachhandwerk und -handel, der Industrie sowie mit Behörden und Körperschaften,
- der Zusammenarbeit mit ähnlichen Vereinigungen,
- der Interessenvertretung in den alle Stomaträger und Menschen mit Darmkrebs betreffenden Anliegen im medizinischen, versorgungstechnischen und sozialen Bereich,
- der Organisation und Durchführung von Austauschtreffen und Fortbildungen für die Mitarbeiter in den ILCO-Regionen.

Der Verein fördert somit die öffentliche Gesundheitspflege und die Hilfe für Behinderte.

2. Der Landesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Wohlfahrtswesens im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung. Der Landesverband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Landesverbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Landesverbandes erhalten. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Landesverbandes keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Landesverbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Deutsche ILCO ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Mitglieder, die ein Wahlamt bekleiden sowie alle aktiv in der Deutschen ILCO mitarbeitenden Mitglieder sind zur vertraulichen Behandlung der ihnen bei ihrer Mitarbeit zur Kenntnis gelangten Informationen verpflichtet. Sie dürfen mit der Wahrnehmung ihrer Funktion oder ihres Amtes keine geschäftlichen Interessen verknüpfen. Sie dürfen nicht bei solchen Unternehmen tätig sein, die Stomaträger oder Menschen mit Darmkrebs als Kunden/Patienten haben und im kommerziellen Wettbewerb stehen. Dies gilt auch für berufliche und ehrenamtliche Tätigkeiten in und für Gremien oder Verbände, welche die Interessen von solchen Unternehmen vertreten. Die Einhaltung dieser Anforderungen ist in einer Verpflichtungserklärung zu bestätigen.

III. MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft in der Deutschen ILCO schließt die Mitgliedschaft in dem ILCO-Landesverband ein, zu dem die ILCO-Region des Mitgliedes gehört.

Die Deutsche ILCO unterscheidet:

ordentliche Mitglieder: Stomaträger, ehemalige Stomaträger sowie Menschen mit Darmkrebs und deren nächste Angehörige (Ehepartner, Lebenspartner, Eltern, Kinder) sowie verwitwete Partner von Stomaträgern, ehemaligen Stomaträgern oder Menschen mit Darmkrebs.

fördernde Mitglieder: Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen, Gesellschaften und Körperschaften sein, die in der Lage und bereit sind, den Zweck der Deutschen ILCO ideell und materiell zu fördern.

Minderjährige Stomaträger, ehemalige Stomaträger und Menschen mit Darmkrebs können mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters Mitglied werden. Ihr Stimmrecht wird durch den gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.

Die Mitgliedschaft in der Deutschen ILCO schließt die Mitgliedschaft in dem ILCO-Landesverband ein, zu dem die ILCO-Region (s. IV.5) des Mitgliedes gehört.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich bei der Geschäftsstelle des Bundesverbandes einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Bundesverbandes. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages und wird durch Übersendung des Mitgliedsausweises und der Satzung bestätigt.

Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt zum im Kündigungsschreiben angegebenen Zeitpunkt.
- durch den Tod.
- durch Auflösung bei Mitgliedern, die juristische Personen sind.
- durch Ausschluss. Handelt ein Mitglied in gröblicher oder nachhaltiger Weise gegen das Ansehen und die Interessen der Deutschen ILCO oder einer ihrer Gliederungen oder verletzt es deren Satzung, so kann es durch Beschluss des Vorstandes des Bundesverbandes ausgeschlossen werden, nachdem dieser die Schlichtungsstelle des Bundesverbandes und die Schlichtungsstelle vorher das Mitglied gehört hat. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Vom Zeitpunkt der Zustellung des Ausschlussbeschlusses an ruhen die Rechte des Mitgliedes. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Beschluss innerhalb von vier Wochen nach Zustellung Beschwerde bei der Delegiertenversammlung des Bundesverbandes einlegen. Die Beschwerde ist durch einen eingeschriebenen Brief an den Vorstand des Bundesverbandes zu richten.
- durch Streichung aus der Mitgliederliste. Mitglieder werden nach zweimaliger erfolgloser Mahnung des Mitgliedsbeitrages oder wenn Post zweimal als unzustellbar zurückkommt ohne weitere Benachrichtigung aus der Mitgliederliste gestrichen. Zwischen den beiden Zahlungsaufforderungen hat eine Frist von mindestens vier Wochen zu liegen.

Die Mitglieder haben das Recht, an allen Informations- und Ausspracheveranstaltungen der Deutschen ILCO teilzunehmen sowie um schriftliche oder mündliche Beratung zu bitten.

Das Teilnahmerecht an Treffen mit persönlichem Erfahrungsaustausch kann für Mitglieder, die nicht betroffen sind oder aus geschäftlichem Interesse teilnehmen möchten, durch die Gruppe aufgehoben werden.

Alle Mitglieder erhalten die Zeitschrift "ILCO-PRAXIS".

Die Delegiertenversammlung des Bundesverbandes legt einen jährlichen Regelbeitrag fest. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31.3. des laufenden Kalenderjahres an die Geschäftsstelle des Bundesverbandes zu entrichten. Beim Eintritt nach dem 1.7. des laufenden Jahres ist die Hälfte zu bezahlen. Ordentliche Mitglieder, die Angehörige von Betroffenen (Stomaträger, ehemalige Stomaträger, Menschen mit Darmkrebs) sind, können eine Reduzierung des Mitgliedsbeitrags um die Hälfte erhalten, wenn sie dafür auf die Zusendung eines eigenen Exemplars der ILCO-PRAXIS verzichten.

Der Beitrag kann vom Vorstand des Bundesverbandes auf begründeten Antrag zum Teil oder ganz erlassen werden.

IV. ORGANISATION

Organe des Landesverbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung des Landesverbandes,
2. die Delegiertenversammlung des Landesverbandes,
3. der Vorstand des Landesverbandes

1. Mitgliederversammlung des Landesverbandes

1.1 Eine Mitgliederversammlung ist unter den Voraussetzungen des Artikels VII einzuberufen.

1.2 Besteht der Landesverband aus weniger als drei ILCO-Regionen, kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass die Aufgaben und Befugnisse der damit wegfallenden Delegiertenversammlung von der Mitgliederversammlung wahrgenommen werden.

1.3 Für die Einberufung der Mitgliederversammlung gilt Artikel IV, Nr. 2 entsprechend.

2. Delegiertenversammlung des Landesverbandes

2.1 Die Delegiertenversammlung besteht aus je einem Delegierten der ILCO-Regionen (Landesdelegierten) pro angefangene 75 Mitglieder. Maßgebend ist der Mitgliederstand am 1.2. des Jahres, in dem die Regionen die Landesdelegierten wählen.

. Der Landesdelegierte wird auf drei Jahre von der Mitgliederversammlung der ILCO-Regionen gewählt. Die Delegation ist auf einen gewählten Stellvertreter übertragbar.

2.2 Die Landesdelegierten müssen Stomaträger, ehemalige Stomaträger, Menschen mit Darmkrebs oder deren nächste Angehörige sein.

2.3 Eine ordentliche Delegiertenversammlung findet alle drei Jahre statt. Sie wird vom Vorsitzenden des Landesverbandes oder, bei dessen Verhinderung, von seinem Vertreter einberufen. Die Einberufung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich. Bei Satzungsänderungen müssen der bisherige und der vorgeschlagene Text der Einladung zur Delegiertenversammlung beigelegt werden. Die Einberufungsschreiben müssen mindestens acht Wochen vor dem Versammlungszeitpunkt an die Delegierten abgesandt werden. Maßgebend ist der betreffende Poststempel. Gleichzeitig ist dem Vorstand des Bundesverbandes eine Abschrift des Einberufungsschreibens zu übersenden.

2.4 Wenn Landesdelegierte ihre Teilnahme absagen, ist die Einladung eines Stellvertreters nur bis zu sieben Tage vor dem Versammlungstag möglich.

2.5 Außerordentliche Delegiertenversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag eines Viertels der Landesdelegierten oder des Vorstandes der Deutschen ILCO in gleicher Weise wie die ordentlichen Delegiertenversammlungen einzuberufen.

2.6 Der Vorstand des Bundesverbandes hat das Recht, einen Vertreter zu den Delegiertenversammlungen zu entsenden. Dieser hat kein Stimmrecht.

2.7 Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens vier Wochen vor der Versammlung mit schriftlicher Begründung an den Versammlungsleiter abgesandt werden. Maßgebend ist der betreffende Poststempel. Über die Behandlung später eingereichter Anträge entscheidet die Delegiertenversammlung. Die eingegangenen Anträge sind bis spätestens 2 Wochen vor der Versammlung an die Landesdelegierten zu senden.

2.8 Die Delegiertenversammlung wird vom Vorsitzenden oder, bei dessen Verhinderung, von seinem Vertreter geleitet. Sind beide verhindert, wählt die Delegiertenversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.

2.9 Jede ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig. Jeder Landesdelegierte hat eine Stimme. Die Form der Abstimmung wird von der Mehrheit der anwesenden Landesdelegierten festgelegt. Bei Wahlen muss auf Antrag eines Landesdelegierten geheim abgestimmt werden. Die Versammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (Summe der Ja- und Nein-Stimmen). Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen (Summe der Ja- und Nein-Stimmen).

2.10 Über die Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Eine Kopie des Protokolls ist an die Geschäftsstelle des Bundesverbandes zu übergeben.

2.11 Bei schriftlichen Abstimmungen über Sachfragen hat die Abstimmung innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Absendung der Beschlussvorlage zu erfolgen. Maßgebend ist der betreffende Poststempel. Die Abstimmungsvordrucke sind an den Vorsitzenden zu senden. Die Auszählung der Stimmen erfolgt durch den Vorsitzenden im Beisein eines weiteren Vorstandsmitglieds. Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen (Summe der Ja- und Nein-Stimmen). Das Ergebnis der Abstimmung ist den Landesdelegierten und dem Vorstand des Bundesverbandes schriftlich mitzuteilen. Nicht schriftlich abgestimmt werden kann über Satzungsänderungen, die Zweck und Aufgaben des Landesverbandes beinhalten.

2.12 Die Delegiertenversammlung ist insbesondere zuständig für:

- die Festlegung der Ziele des Landesverbandes,
- die Entgegennahme des Geschäftsberichtes,
- die Entgegennahme der Jahresrechnung und des Kassenprüfungsberichtes,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Wahl und Abberufung des Vorstandes,
- die Wahl der Kassenprüfer,
- die Wahl der Bundesdelegierten,
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.

2.13 Die Wahl der Bundesdelegierten erfolgt nach einer von der Delegiertenversammlung des Bundesverbandes festzulegenden Wahlordnung.

2.14 Die Bundesdelegierten müssen Stomaträger, ehemalige Stomaträger, Menschen mit Darmkrebs oder deren nächste Angehörige sein. Sie sind zur vertraulichen Behandlung der ihnen bei ihrer Mitarbeit zur Kenntnis gelangten Informationen verpflichtet und dürfen mit der Wahrnehmung dieses Amtes keine geschäftlichen Interessen verknüpfen und nicht bei Unternehmen tätig sein, die Stomaträger oder Menschen mit Darmkrebs

als Kunden/Patienten haben und im kommerziellen Wettbewerb stehen. Das bezieht sich auch auf berufliche und ehrenamtliche Tätigkeiten in Gremien oder Verbänden, welche die Interessen von solchen Unternehmen vertreten.
Die Mehrheit der Bundesdelegierten eines Landesverbandes müssen Stomaträger, ehemalige Stomaträger oder Menschen mit Darmkrebs sein.

3. Vorstand des Landesverbandes

3.1 Der Vorstand des Landesverbandes besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern. Ihn bilden:

- der Vorsitzende,
- der stellvertretende Vorsitzende,
- der Kassenwart und
- bis zu zwei weitere Vorstandsmitglieder.

3.2 Die Kandidaten für die Wahlämter müssen in dem Einladungsschreiben zur Delegiertenversammlung genannt werden. Über die Annahme später eingehender Wahlvorschläge entscheidet die Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (Summe der Ja- und Nein-Stimmen).

3.3 Die Ämter des Vorsitzenden des Landesverbandes, des stellvertretenden Vorsitzenden und des Kassenwartes dürfen nicht von einer Person oder von mehreren Mitgliedern einer Familie wahrgenommen werden.

3.4 Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln in der genannten Reihenfolge auf drei Jahre gewählt. Für die Wahl ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen (Summe der Ja- und Nein-Stimmen) erforderlich. Eine Wiederwahl ist zulässig. Erhält bei mehr als 2 Kandidaten keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit, wird die Wahl mit den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen wiederholt.

3.5 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im inneren Verhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur dann zur Vertretung befugt, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

3.6 Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder der Deutschen ILCO sein und sollten Erfahrungen als Gruppen- oder Regionalsprecher haben. Sie dürfen zum Zeitpunkt der Wahl das Alter von 75 Jahren nicht überschritten haben.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende müssen Stomaträger, ehemalige Stomaträger oder Menschen mit Darmkrebs sein. Die übrigen Vorstandsmitglieder müssen Stomaträger, ehemalige Stomaträger, Menschen mit Darmkrebs oder deren nächste Angehörige sein. Die Mehrheit der Vorstandsmitglieder müssen Stomaträger, ehemalige Stomaträger oder Menschen mit Darmkrebs sein.

Bei der Zusammensetzung des Vorstandes sollte berücksichtigt werden, dass alle von der Deutschen ILCO vertretenen Betroffenengruppen repräsentiert sind.

3.7 Der Vorstand wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Vertreter nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Er ist auch einzuberufen, wenn ein Vorstandsmitglied oder der Vorstand des Bundesverbandes dies beantragen. Es bleibt dem Vorstand überlassen, die Frist der Einladung festzulegen. Jede mit Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufene Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (Summe der Ja- und Neinstimmen). Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Leiter der Sitzung und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

3.8 Der Vorstand führt die Geschäfte des Landesverbandes nach Maßgabe der Satzung und den Festlegungen der Delegiertenversammlung des Landesverbandes. Dies beinhaltet insbesondere:

- die Planung und Ausführung der Tätigkeiten des Landesverbandes,
- die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten,
- die Vertretung der Deutschen ILCO auf Landesebene.

3.9 Die Erstattung der Sachkosten, die den Mitgliedern und Beauftragten des Vorstandes des Landesverbandes, den Kassenprüfern sowie den Delegierten bei der Mitarbeit entstehen, wird im Handbuch für ILCO-Mitarbeiter beschrieben. Über die Erstattungsregelungen und -sätze entscheidet der Vorstand des Bundesverbandes in Anlehnung an die Regelungen des öffentlichen Dienstes des Bundes.

V. KASSENPRÜFUNG

Die Delegiertenversammlung wählt für jeweils drei Jahre zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzleute, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Eine zweimalige Wiederwahl ist zulässig, wobei jedoch jeweils einer der Kassenprüfer ausscheiden muss. Die Delegiertenversammlung kann die Kassenprüfung einem Mitglied des Bundesvorstandes übertragen. Die Jahresrechnung und Kopien des Kassabuches sind an die Geschäftsstelle des Bundesverbandes zu senden.

VI. ZUSTIMMUNGSBEDÜRFTIGE WILLENSERKLÄRUNGEN

Die folgenden Beschlüsse und sonstigen Rechtshandlungen des Landesverbandes bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der schriftlichen Zustimmung des Vorstandes des Bundesverbandes:

- * Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Landesverbandes,
- * die Festlegung des Haushaltsplanes,
- * die Anmietung von Geschäftsräumen und die Anstellung von Personal,
- * Rechtsgeschäfte mit Vorstandsmitgliedern oder Landesdelegierten, sofern es sich nicht ausschließlich um die Erfüllung einer Verbindlichkeit gegenüber diesen Mitgliedern bzw. Landesdelegierten handelt.

VII. AUFLÖSUNG DES LANDESVERBANDES

Die Auflösung des Landesverbandes kann nur in einer eigens dazu schriftlich ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung, zu der mindestens die Hälfte der Mitglieder erschienen ist und nur mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Jedoch kann die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder auf Verlangen von mindestens 25 Prozent der anwesenden Stimmen eine schriftliche Abstimmung über die Auflösung beschließen. In diesem Fall hat der Vorstand den Mitgliedern alle für die Auflösung sprechenden Gründe schriftlich darzulegen und sie zu einer Stimmabgabe an den Vorsitzenden innerhalb einer Frist von vier Wochen seit der Absendung des Schreibens aufzufordern. Maßgebend ist der betreffende Poststempel. Die Auszählung der Stimmen erfolgt durch einen Kassenprüfer im Beisein eines Vorstandsmitgliedes.

In diesem Fall ist der Landesverband aufgelöst, wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder der Auflösung zugestimmt haben. Das Ergebnis der Abstimmung ist den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.

Im Falle der Auflösung des Landesverbandes, der Aufhebung oder des Wegfalles des bisherigen Zweckes ist das Vermögen des Landesverbandes an den Bundesverband zu übertragen. Sollte dieser nicht mehr bestehen, geht das Vermögen entsprechend der Satzung der Deutschen ILCO an den Paritätischen Wohlfahrtsverband-Gesamtverband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Wohlfahrtswesens im Sinne von Artikel II. 1. dieser Satzung zu verwenden hat. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Bonn, 18. Juni 2011